

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1734

VD18 90103106

§.II. Achte Session, über die Frantzösische Passeports, vor Lothringen. Item: Ob man auf dem Armistitio mit Franckreich bestehen solle?

Protocollum hierüber.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51672

1646. specialia in specie mit einzurucken, zu bem Ende sie bann copiam Voti in puncto 1646. Amnestiæ ad Protocollum übergeben hatten.

Ad quæftionem propositam, mare unter bem Sause Spanien als einem Reichs. Stande und als einer fremden Eron diftinguiret worden. Go viel Spanien ratione Burgund anlange, habe es feine Bege, und hatte man fich beffen gleich andern Standen anzunehmen: was aber die Eron felbsten betreffe, wiederholen sie die in vorligenden Votis angeführte Rationes, warum diese quæstio noch zurück zu segen, und erst in progreffu ber Tractaten zu reaffumiren. Salten fonft gleichfalls für billig, wann Der liebe Gort Deutschland so gnadig ansehen und mit dem lieben Frieden beseeligen mochte, daß alebann nicht allein die Christliche Liebe, fondern auch der Refpect gegen Ihro Kanserlichen Majestat und dem Saufe Defferreich erfordere, dahin bengurathen, Damit auch zwischen benben Eronen Frieden gestifftet werbe.

Directorium: Aus den Votis komme endlich diese Mennung heraus; Es sen ben Kanferlichen Berren Plenipotentiariis einzurathen, daß ob man wohl diese quæstion noch etwas zu frühzeitig halte, auch dem Hause Spanien ratione Burgund feine Ruhe gern gonne, und nach beruhigten Deutschland zu cooperiren nicht uns terlaffen wolle; fo ware body, wann besmegen Franckreich bie Tractaten verzogern wollte, hierinnen mit Einmischung fremder Sandel sich nicht aufzuhalten, sondern viels mehr ber Friede in Deutschland ju beforbern.

Fragte barauf, ob noch etwas baben zuerinnern? Tacebant. Run waren noch 2. Quæftiones, fo biß folgenden Tages differiret wurden.

Daß nun auch diese fiebende Seffion, ben gehaltener conferirung der Protocollen, in fubstantia gleiches Inhalts befunden worden, folches thun wir allerseits eigenhanbig subscribendo befennen. Signatum Ofinabruck ben 3. Febr. 1646.

> Chriftian Werner. Samuel Ebert. Eusebius Jager. Joh. Samuel Febr.

S. II.

Achte Sellion, Grantiofis Lotbrin: gen.

Frantosen nicht schuldig waren, Bag-Briefe vor den Sertog von Lothringen zu ertheilen? Pro affirmativa wurde angeführet: Lothringen ware ben diesem Kriege intereffiret, und gehore unter die Adhærentes Imperatoris; ware ein vornehmer Stand bes Reiche, und prætendire ja Francfreich ebenfalls vor feine Adhærentes, Die no: thigen Paffe; Gein Vafallagium gegen das Reich habe dadurch nicht aufgehöret, daß er mit Franckreich einen Particular-Bergleich getroffen, und fich in deffen Protection begeben habe; Dieses mare mur ein Personal-QBercf, und fonne bem ganben hauß nichts præjudiciren; Anno 1636, habe Lothringen fich in das Deuts fche Wefen immisciret, babero feine Ga-Zwenter Theil.

In ber Achten, am 4ten Februar. de von bem jesigen Rrieg dependire; gehaltenen Seffion, fam vor: 1) Db die Wann Diejenigen, welche aus Roth Die Frantofische Protection annehmen, fogleich die Protection des Reichs verluftig fenn follten, wurde es auf ein Servitut hinaus lauffen; Chur-Trier mare ja auch in Frangofischem Schut gestanden; Loth= ringen wolle feine Sache coram Statibus Imperii ausführen, dahero ihm die Salvi Conductus, wenigstens zu bem Ende, ertheilet werden muften, damit er feine Nothdurfft beobachten, und man hernach feben fonne, wie weit fich bas Reich feiner anzunehmen habe. Zumahl er wegen Nomenv, als ein Reichs- Stand vom Friebens : Werck nicht konne ausgeschlossen

Weil aber bie Frankofen folche Paffe bor Lothringen, vornehmlich um beswillen abschlugen, weil selbige schon ehehin ben

1646. den Præliminar-Tractaten waren verfaget worden; Franckreich auch mit Lothringen, nicht wegen Nomeny ober anderer Reichs-Leben halber, sondern wegen solcher Provingien, in disput zu senn behauptete, worüber wegen ber Souverainitat Streit unter ihnen vorwaltete; So giengen die Mennungen der Reiche Stanbe babin, baß zwar die Paffe vor Cothringen, nach Möglichkeit zu suchen, jedoch um deswillen, die Friedens Tractaten mit Franckreich nicht aufzuhalten waren.

Db man auf 2) War die Frage: Ob man von dem Armisti Reichsewegen, dem Armistitio, fo der zio mit Srandreich Kanser verlange, inhæriren folle? bestehen solle? Remlich die Kanserlichen verlangten in ihrer Untwort auf die Friedens-Propositiones, einen Waffen : Stillftand : Die Frankosen aber schlugen solchen aus der Ursache ab, weil durch die Armistitia der

Friede nur protrahiret wurde.

Run hielten gwar einige bas Armifti- 1646. tium um deswillen vor bienfam, bamit man in ben Tractaten besto sicherer fortfahren konnte, indem fonft ein einiger allicklicher Streich bem fiegenden Theil Gelegenheit geben mochte, Die Santen ge= gen ben andern Theil, hoher gu fpannen: Weil aber boch nunmehro die wurdliche Friedens : Tractaten angetreten waren, und ju vermuthen stunde, es mochte bie Behandlung eines Armistitii viele Zeit wegnehmen, welche man lieber auf Die Saupt-Negotiation verwenden follte; nechst dem die Arméen doch versorget werben muften, welche bann ben andern über bem Salf liegen bleiben, und biefe vollends auffressen mochten; Go wurde beschlossen, dem Armisticio nicht zu inhæriren, hingegen bem Frieden felbit mit

befto grofferm Enfer jum Ochlug und Enbe ju beforbern; bezeug folgenden Pro-

SESSIO PUBLICA VIII.

tocolls:

Mittewochs den 4. Februar. hora 9. Matut.

Directorium: Ben jungit-gehaltener Seffion fen veranlaffet, Die Materiam, fo zwenmal in der Frangofischen Replic vortommt, wegen des Dergogs von Lothringen, vor Die Sand zu nehmen. Da bann die Consultation bahin zu stellen senn werde, was ben Frangofischen zu antworten, ober fur ein remedium zuergreiffen, bamit bie Tra-Etaten beswegen nicht retardiret werben.

Defferreich: Man sehe wegen Desterreich so viel, daß die Frankosen dem Berbog von Lothringen nicht allein nicht restituiren, sondern auch sogar keine Salvos Conductus ertheilen wollen. Indem fie fub finem Articuli fin. begehren, Ihro Majestat wolle sich seiner weiter nicht annehmen. Weil aber wissend, bag Lothrin= gen ben biefem Rriege intereffiret und inter Adhærentes Imperatoris gewes fen, werbe es baben bleiben, daß ihm auch die Beruhigung ju gonnen, in mehrer Betracht, weil er auch ein vornehmer Stand bes Reichs iftze, und ob er fich wohl biebevor mit Ihro Majestat und dem Saufe Desterreich in Confcederation begeben, auch hernach mit Franckreich particulariter accordiret und verglichen, habe er sich doch dadurch des Vasallagii gegen das Reich nicht begeben noch begeben können. So habe fich auch Lothringen Anno 1636, in das Deutsche Wesen immisciret, und dependire feine gange Sache von Diefem Kriege; Sehe alfo nicht, warum bem Ber-Bog von Lothringen die Salvi Conductus abzuschlagen? Ein beschwehrliches Exempel aber wurde hieraus zu nehmen fenn, wie Franckreich mit ben Furften und Stånden bes Reichs procediren werde ze, bann wann diefes folgen follte, fo einer fich unter der Eron Franckreich Protection begebe , daß er stracks des Reichs Prote-Etion verlieren mufte, wurde folches nur eine fervieut fennic. Chur Trier ware auch in Frangofifder Protection gewesen, Lothringen besgleichen, follte er nun wegen bef fen, daß er davon ausgesetzt, seiner Land und Leute priviret fenn? Gen bemnach Defterreichifden theils der Mennung, daß Lothringen diffalls nicht zu laffen: zumahln Er fich erbiete, coram Statibus Imperii feine Sache auszuführen zc. berowegen bann den Kanserlichen herren Plenipotentiariis einzurathen, die Frangofischen dabin gut erhandeln, daß fie ihm Salvos Conductus ertheilen, damit er feine Nothdurfft fuchen und man feben mochte, wie weit man fich feiner anzunehmen.

Bayern:

Bapern: Gleichwie die Eron Franckreich und Schweden ihre Confæderirten eingeschlossen haben wollten: also Ihre Kanserliche Majestät eben sowohl ihrer Adhærenten halber das Necht haben, und Deroselben nicht versaget werden können: Wäre auch nicht zu verantworten, diß vornehme Membrum vom Nomischen Neich absondern zu lassen ic. dann ob gleich zwischen Franckreich und Ihm ein personal-Accord und Particular-Tractaten fürgegangen, könnte es doch dem gangen Fürstlichen Hause Lothrungen, wie auch dem Neich nichts præjudiciren. Derowegen er mit Desserreich der Meynung, die Frankosen durch die Herren Mediatores um Erstheilung der Salvorum Conductuum zu disponiren, zu dem Ende, damit Er seine und seines Hauses Nothdursse ber diesen Tractaten suchen und beobachten möge.

Burgburg: Man habe sich gestern a parte Burgburg heraus gelassen, daß, wo möglich, auch der Krieg zwischen benden Eronen benzulegen, damit nicht die Funcken wieder ins Neich springen zu. Eadem ratio sen es auch mit Lothringen, wann es senn könnte, hatte man sich dahin zu besteissen, wie zusörderst die Salvi Conductus erhalten, Er hernach gehöret, und wie er folgends in den Frieden eingeschlossen werden könnte. Sollte es aber Franckreich ja gang und gar abschlagen, ware doch um gestern angezogener Ursachen willen, der Neichs-Frieden deswegen nicht zu remoriren und aufzuhalten.

Magdeburg: Bon seiten Magbeburg habe er angehöret, welchergestallt vom Hochsblichen Directorio die Lotharingische Sache, so gezwenfacht in der Frango-sichen Replic zu finden, proponiret, und was darauf zur Consultation vorgestellet worden.

(breviter repetendo)

Wiewol mannun a parte Magdeburg dem Herhogen von Lotharingen alles gutes gönnen, auch ihme diffalls gern gratissciret wissen, und gern sehen würde, daß er auch zu diesen Tractaten gezogen werden mochte; alldieweil aber die Herren Frangosen auf die Præliminaria sich beziehen, krafft deren vormals die Salvi Conductus versaget wären, und also, wann es ferner urgiret und behauptet werden wollte, die Friedens-Tractaten remorivet und aufgehalten werden dürsten: Er aber dahin instruiret sen, dahin zu sehen, daß alle Obstacula, welche das heilsame Friedens-Werch in einigerlen Wege behindern könnten, geräumet, und ohne Aussenhalt mit den heilwärtigen Tractaten fortgefahren werden möchte; So könne er von Seiten Ihrer Fürstlichen Durlaucht nicht rathsam besinden, daß man sich deswegen aufhalten sollte. Wiewol es doch an deme, daß das Hauß Lotharingen twegen der Marggrafschafft Nomeny ein Stand des Reichs sen, und respectu dessen von den Tractaten nicht wohl ausgeschlossen werden könne.

Bafel : Wie Wurgburg.

Sachsen-Altenburg: Ex iisdem rationibus, warum vor die Portugiesischen Legatos keine Salvi Conductus zu geben, eben darum weigern die Frankösischen Serren Plenipotentiarii dem Herhogen von Lotharingen Paß zu ertheilen, ja sie halten darsur, es sen dieser Punck schon in Præliminaribus decidiret. Und wann er gleichwol bedencke, daß man in Deutschland zu vorhin gnugsam zu thun habe: so halteman darsur, obwol dem Hause Lotharingen seine Rube und Wohlfarth wohl zu gennen, daß doch dieselbe Sache in diese Tractaren nicht zu ziehen, so viel aber die Marggrafschafft Nomeny betrifft, ratione deren Lotharingen ein Stand des Reichs sey, und Sessionem auf Neichs-Tägen habe; stelle er dahin, ob dem Herhog von Lotharingen, respectu dessen allein mit dem Salvo Conductu möchte gedienet seyn. Hiete also darsur, es ware Ihro Majestat zu ersuchen, daß die Lotharingische Sache nicht in das Reichs-Wesen möchte gemischet werden, kan man aber auch dem Hause Lotharingen seit oder kunsstige etwas gutes cooperiren, geschehe dasseb billig.

£x3

Sady:

Sachsen-Coburg: Daß das Hauß Lotharingen ein uraltes vornehmes Hauß, auch certo respectu ein Stand des Reichs sen, wäre auser Zweissel, wie dann auch Ihro Fürstliche Gnaden demselben Hause seine Beruhigung gern gennen werden. Weil sich aber diese Quæstion in 2. Membra abtheile 1) ob die Salvi Conductus sür Lotharingen zu ertheilen? 2) wie weit sich dessen anzunehmen? habe das hochs lödliche Directorium selbst das lette auf particular Tractaten, vornehmlich aber diese zur Umfrage gestellt, wie des ersten Puncks halber Ihro Kanserlichen Majesstät oder Dero Herren Plenipotentiariis einzurathen. Wann nun die Salvi Conductus citra impedimentum der Friedens-Tractaten zu erhalten, vergleiche er sich mit Magdeburg, Würsburg, und Sachsen-Altenburg. Dasern aber demselben hierdurch einige Verhinderniß, wie leichtlich zu besorgen, sollte zugezogen werden, und die Herren Frankosen darauf verharreten, daß es sonderliche Tractaten wären, halte er gleichfalls darfür, daß das hochnothwendige heilsame Friedens. Werck nicht auszuhalten.

Sachsen Benmar: Dafern die zwischen Franckreich und Lotharingen wal-tende Differentien, das Marggrafthum Nomeny und andere vom Reich zu Le-hen tragende Stücke beträffe, ware nicht unbillig, daß Seine Durchlaucht als ein Reichs-Stand in Diefe Friedens-handlung immediate eingeschloffen wurde. 2016-Dieweil aber die Eron Franckreich solche nicht allein, sondern auch Diejenige Provincien, woran jum Theil Francfreich bas Jus Vafallagii prætendire, theils aber Geine Fürstliche Durchlaucht Souverain fenn wollen, angegriffen; Allf tonnen solche Handel in des Beiligen Reichs Negotia nicht eingemenget werden; Biewohl nicht ohne, fintemal die Eronen alle ihre Adhærenten zu comprehendiren begehren; baß Jure reciproco Ihro Kanferliche Majeftat auch auf Diefes Pringen Inclusion bestehen konnten. Es ware bemnach moglichster Dingen babin ju trachten, und vermittelft der herren Mediatoren oder ber Kanferlichen herren Plenipotentiarien zu versuchen, wie die Salvi Conductus für Ihro Durchlaucht zu wege zu bringen, und zum wenigsten rebus nostris confectis dieselbe zu redintegriren. Sollten aber die Deutschen Friedens-Bandel dardurch einige Remoram ausfteben muffen, und die langer unentbehrliche Ruhe verzögert werden wollen, konne man anderst nicht, als mit Magdeburg und andern nachst vorstimmenden sich conformiren; boch, daß des Beiligen Reichs Intereffe ratione Nomeny, in Acht genommen werde. Idem wegen Gotha, Eisenach und suo loco & ordine, wegen Anhalt.

Braunschweig-Lineburg: Lotharingen dependire theils vom Heiligen Rbmischen Neich, zum theil aber von Franckreich und theils sen es souverain &c. Bom
Neich dependire es ratione der Marggraffschaft Nomeny, deswegen Er dann
nicht wohl auszuschliesen, sondern billig die Salvi Conductus zu ertheilen ze, wie
dann die Eronen etliche rationes pro Lustranis angesühret, so seines Ermessens,
auch sin das Hauß Lotharingen angesührt werden könnten. Sollte man aber a parte Franckreich darauf verharren, und möchten dadurch die Trackaten gehindert oder
ausgehoben werden, möchten zwar Ihro Majestät nicht eben von dem Postulato absiehen, doch auch die Trackaten deswegen nicht aushalten ze. Wäre zwar ein Unterschied zu machen, unter der Sachen selbst und den Salvis Conductibus: Und obwol
dieselben nicht zu versagen wären, halte er doch darsur, daßwegen der Sachen selbst
diese Friedens-Trackaten nullatenus verhindert werden sollten. Beziehe sich im
übrigen auf das Magdeburg- und Coburgische Votum, und repetire eben dasselbe
vogen Calenberg und Grubenhagen.

Heffett Caffel: Bernehme, daß die vorsigenden dahin gehen, daß, wofern es wegen der Salvorum Conductuum oder Tractaten selbst mit Lotharingen einige Difficultaten gebe, Ihro Majestat dahin zu ersuchen, daß dieselbe Sache in das Deutsche Besen nicht eingemischer werden mochte. Wann er nun der Eronen Propositiones, Replicas und andere Discurse betrachte, werden sie darein nicht willigen,

1646. fondern viel eher die Tractaten gar aufftoffen ; indeme fie borgeben, es ware in den 1646. Præliminaribus schon vorfommen und negative decidiret, darvon sie dann nicht weichen, noch etwas darinnen andern laffen, fondern diefelben ftricte observiret haben wollen. Darnach halten fie auch barfur, weil Er fich absonderlich mit Franckreich verglichen, und hernach wieder abgesprungen, so ware Er seiner Lande verlustig worben. Db nun ichon ein Unterscheid zu machen, zwischen benjemgen Stucken, fo vom Reich dependiren, werde boch Ihrer Durchlaucht respectu bes geringen wenig bamit gedienet fenn, und mochte Ihr die andere Sandlung mit Francfreich besto schwehrer machen. Conformire fich alfo mit ben borfigenben.

Seffen Darmftadt: Wie Sachsen Weymar und Gifenach.

Baden Durlach: Bie Beffen Caffel.

Bommern Stetin: Bann es ohne Beitlaufftigfeit und Sinderniß fenn konnte, hatte es seine wege ze. wo nicht, conformire er sich mit den vorstimmenden.

Bommern Wolgaft: Idem.

Medelnburg-Schwerin: Bie Sachsen-Benmar, Braunschweig : Luneburg und Pommern.

Medelnburg Buffrau : Idem.

Burtemberg: Wie Meckelnburg und gleichstimmenbe.

Sachsen Lauenburg: Chen daffelbe.

Wetterauische Grafen : Desgleichen.

Directorium : Es fallen die durchgehende Mennungen dahin, daß man gwar Lotharingen ben Frieden gern gonne, auch nicht unterlassen werde, darzu zu cooperiren ze. wie Er bann wegen ber Marggraffchafft Nomeny nicht auszuschlieffen, sondern Die Salvi Conductus nach Muglichfeit zu befordern; jedoch, daß deswegen die Friedens-Tractaten nicht remoriret noch aufgehalten werben.

Nun bleibe noch eine Quæstion übrig: Indeme die Frangosen sich von keinem Armistitio wollen vernehmen laffen, in welchem Articul die Frangofischen Plenipotentiarii anziehen, daß das Armistitium ad accelerandam Pacem nicht bienlich, dahero fie auch darein nicht willigen konnten, werde alfo diefe Frage fich begeben: Db man dem Armistitio adherendo Resolutioni Casarea inhariten solle.

Defferreich: Bon wegen des hochloblichen Erh-hauses Defferreich muffe man Die Frankblische Declaration wegen eines Armistitii bahin gestellet senn lassen, weif fie ja vermennen, daß absque Armistitio eher jum Frieden ju gelangen fenn werde. Bie dem allen aber, wannes gleichwol mit den Tractaten fo weit kommen, daß aus Den Conditionibus Pacis per se gute Soffnung jum Frieden erscheine, ware daffelbe mislich und billig , damit die Waffen fulpendiret und fein Theil vor dem andern in befferm Bortheil gefeht werde , bann fo ein ober ber andere Theil einen mehrern Bortheil erlangete, mochte die hoffnung in Brunnen fallen und die Condiciones Pacis schwehrer gemachet werben. Es fen zwar feine Saupt Frage, aber boch, wann Soffnung jum Frieden mare, hielte er barfur, bages mohl zu verwilligen mare.

Bayern : Hus ben Siftorien sen bekannt, bag offtmals bie allerschweresten Rriege per breve Armistitium componiret worden. Sehe dahero nicht, ex quo fundamento die Frankofen afferiren , daß es dem Friedens. Werck nicht fürtraglich fenn wurde, fondern ware vielmehr zu beforgen, daß fie es allein auf dem Success ihrer Baffen ftellen, badurch aber die Tractaten nur remoriret und schwehe rer gemachet wurden. Salte alfo a parte Bayern barfür, es ware ben herren Kanferlichen Plenipotentariis bahin einzurathen, daß fie die Frangofen per Mediatores, fonderlich weil periculum in mora, einen furgen Stillstand einzugeben, difponiren mochten.

Burgburg:

Burgburg : Wann die Sachen nicht schon soweit maren gebracht worben, daß 1646. man billig zu hoffen habe, es mochte gottliche Allmacht Gnade verleihen, und uns burch einen schleunigen Frieden aus dem bigherigen Glend und Drangsaal herausser helffen: fo ware man an Seiten Wirkburg auch ber Meynung, bag ein Armi-Mitium nicht undienlich fenn wurde. Nachdem wir aber schon gleichsam in ipfo limine Pacis ju ftehen verhoffen, und babero fo viel mehr ben Frieden felbit ju beforbern Urfach haben; baben bann ben Franckischen und andern benachbarten Eransen, mit keinem andern Mittel als dem lieben Frieden felbst gedienet fenn kan, wozu fie nicht allein, fo viel an ihnen, gern helffen wurden, fondern auch bitten, daß die Ranferliche Berren Plenipotentiarii nichte, fo bagu bienlich mare, unterlaffen wollten : Go tonne man a parte Burgburg andere nicht befinden, als daß bas Saupt- Werck ber Tractaten felbst zu befordern, und nicht durch Behauptung eines Armistitii einober anderm Theil andere Gedancken ju machen: Falls aber fich befinde, daß es in die Lange mahren, und das Werck fich nicht fo geschwinde erheben laffen wolle, sons bern zu beforgen, daß man noch eine Campagne ausstehen musse. Auf folchen Kall ware bann von einem Armistitio ju reben, bamit nicht ein Theil vor bem andern eis nen Bortheil bekomme, hoc rerum statu aber wolle es gar nicht rathsam senn.

Magdeburg: Das hochlobliche Directorium habe diese Frage vorgestellet (quam verbotenus repetebat)

A parte Magdeburg nun, fen man biefer Menning: Es erscheine ans ber Fran-Bofischen Replic so viel, daß fie zu einem Armisticio gang feine Beliebung haben, fonbern es darum vor undienlich halten, weil dadurch der Friede nur verzogert und nicht facilitiret werden mochte. Wie nun das geliebte Baterland eilender Rettung und fchleunigen Friedens bedurffe, alfo tonne von Seiten Magdeburg (bevorab, ba ber Zustand der Arméen und andere erforderte Umstände verborgen) schwehrlich etwas barzu gerathen werden, sondern mare vielmehr zu besorgen, es mochte die Abhandlung eines Stillstandes einen groffen Theil der Zeit, barinn vielleicht mit dem Saupt-Werck glucklich fort ju geben und bem Friedens 3meck naber ju fommen, binweg nehmen, und hatte dahero mit gebihrendem Respect vielmehr zu bitten , es wollten fowohl Ihro Kanferliche Majeftat als die fremden Eronen, burch schleunige Beforderung des wehrten Friedens, das geliebte Baterland und gang Europam ju erfreuen, ju Dero unfterblichem und immer verbleibendem Lob und Rubm, Ihnen beliebig und angelegen fenn laffen. Sollte es aber burch Gottes Gnade Die erfreuliche und glückliche Wege erlangen, daß die Tractaten jum Friedens Schluß beforbert und man in als len Puncten richtig mare, alfo, bag es mir baran haffte, bag benberfeits bie Ratification erfolge, auf einen folchen Fall hatte man, ob ein Armistitium gu erhandeln? in weiter Bebencken zu nehmen, und alfdann auch a parte Magdeburg fich zu erflaren.

Bafel: Wie Burgburg.

Sachsen-Altenburg: Es sen von Magdeburg und Wirkburg umfändlich und wohl remonstriret, daß hoc rerum statu nicht rathsam wäre, de Armisticio viel zu reden und zu deliberiren, sondern vielnicht die Kapserliche Herren Plenipotentiarii um Beförderung der Haupt-Tractaten zu ersuchen. Sehe und erinnere sich auch aus dem zu Regenspurg Anno 1640. 41. gehaltenem Protocollo, daß damals etsiche auch in den Gedancken gewesen, daß die Handlung eines Armisticii ja so viel Zeit als die Friedens Handlungen selbst ersordern, und also das Armissicium ein Pacissicium senn würde. Conformire sich dahero allerdings mit Magdeburg.

Sachfen Coburg: Wie Magoeburg und gleichstimmende.

Sachsen Benmar: Auch also: zumahl er aus ben Koniglichen Propositionibus besinde, daß, wann die rabulæ Pacis richtig, die hostilitäten ohne des cessiren sollen. Idem wegen Gotha, Eisenach, wie auch suo loco & ordine wegen Anhalt.

Brauns

Braunschweig-Lineburg: Bare wohl zu wünschen, daß etwan ein Armistitium getrossen werden könnte. Weiln es aber auch viel Zeit erfordern würde, wollte er dasim halten, daß man dieselbe Zeit lieber zu der Friedens-Handlung selbsten anwenden möchte. Vornemlich auch darum, weil die Tractaten de Armistitio ab arbitrio partium belligerantium dependiren, die Eronen aber sich dazu nicht versstehen wollen, und also dergleichen deliberationes labor frustraneus senn würde. Falls aber, daß sichs zu Erlangung eines guten Friedens wohl anliese, hätte man diese Quæstion zu reserviren und nicht gar davon abzustehen. Zesso aber wäre es besser, potius de Pace ipsa quam de Armistitio zu tractiren: und dasselbe auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

Deffen Caffel: Bie Braunfdweig-Luneburg.

Seffen Darmftadt: Bie Magdeburg und Sachsen-Altenburg.

Baden: Durlach: Wie Altenburg.

Pommern Stettin: Ihre Churfurstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg als Herigg in Pommern, wollen mit dem Armistitio gar nichts zu thun haben. Der Unreihalt der Boleker werde doch ja so schwehr fallen, und wäre darneben fast zu zweisfeln, ob die Tractaten hernach mit solchem Enser, sonderlich von denen, so in ihren Landen in guter Ruhe sieen, getrieben werden mochten. Alldieweil nun bekannt, daß die Unruhe und unerträgliche Last dem Heiligen Romischen Reich auf dem Half liege, wie solches auch Anno 1636. auf dem Churfurstlichen Collegial-Tag vorkommen, und consideratis considerandis, wiederrathen worden: So repetire er Vota ad negativam inclinantia, und concludire dahin, daß diese andere Quæstion, als noch zur Zeit immatura, entweder zu præteriren, oder modice zu des rühren, oder in eventum negative zu resolviren.

Pommern-Bolgaft : Idem.

Mecklenburg. Schwerin: Weil die Abhandlung eines Armiltitii eben so viel Zeit als die Haupt Tractaten wegnehmen wurde : so conformire er sich aus solchem Fundament benjenigen Votis, so baffelbige disfluadirten.

Medlenburg Guffrau: Idem.

Birtemberg: Es sen in den vorkommenden Votis nicht allein de impendio temporis sondern auch diese vermeldet worden, daß es meist in arbitrio Coronarum bestünde, so sich ohne ihren mercklichen Bortheil nicht dazzu verstehen, denenjenigen Ständen aber, so sedem belli bishero übern Halfe und in ihren Landen gehabt, zu mehrerer Beschwehrde gereichen würde. Wäre also besser de Pace ipsa zu deliberiren, doch mit dem Borbehalt, wann es so weit käme, daß an dem Frieden und Ratisscation desselben nicht zu zweisseln, daß alsdann noch de Armistitio zu reden stünde.

Sachsen Lauenburg: Die in den Kanserlichen Resolutionidus und jesigem Desterreichischen Voto angesührte Rationes wären sehr erheblich: Zumal sass hart und underantwortlich scheinete, so viel theuer-erwordenes Christen-Bluts vergtessen zu lassen, wann man dessen geübrigt sehn könnte, daherd dann das Armisticium, si cætera essent paria, nicht inconsultum sehn würde, aber weil 1) die Trastaten super Armisticio sich eben so weit, als das Hauptwerch selbst erstrecken möchten. 2) Die Decision dieses Orts schwerlich gegeben werden könnte, theils, weil man doch sagen müsse, wo die Armeen unterdessen bleiben wollten, dardurch aber diesenigen, wo sie blieben, graviret würden, sheils aber 3) weil die Media des Unterhalts nicht subministriret werden könnten, so würde man frustra de sine deliberiren, ubi de mediis non potest dari consilium. Es würde auch 4) ein fremdes Ansehn gewinnen, und möchte wol die Gedancken geben, als wann es denen, so darzu rathen, mit dem Frieden kein rechter Ernst sen zu geschweigen, dass auch diese Quæstion Zweyter Theil.

1646. eigentlich hieher nicht gehore, sondern beffer von den herren Generaln im Feld re- 1646. folviret werben fonnte. Beil min die Eronen ihre Friedens Begierde contestiren, und ben Stanben gleichsam ben Raren bor bie Thur schieben, ob : und wie balb fie nun felbsten Frieden haben wollen: Go wurde am besten fenn, die Beit nur gu bem Saupt-Wercf und Friedens Sandlung felbft zu gebrauchen, und, folches zu erreichen, alle ambages und langfame Proceduren abzuschneiden und aus dem Wege zu stellen.

Wetterauische Grafen: Ad Majora.

Directorium: Es fallen durchgehende Meynungen aus, und ware benselben nach, ben Kanferlichen herren Plenipotentiariis einzurathen, daß man bem Armiftitio nicht zu inhæriren, fonders baffelbe noch zur Zeit fur unbequem erachtet wurbe, hergegen aber und vielmehr ber Frieden felbit befordert werden mochte.

Sonft ware Bericht einkommen, es hatten die herren Frangofen ubel auf nehmen wollen, daß man ihre Proposition nicht auch vorgenommen, oder boch ber Schwe-Difchen nachgefest hatte. Darauf hatte er zwar folchen Bericht gethan, daß er hoffe, fie wurden damit content senn, damit ihnen aber besto mehr Satisfaction geschehe, fonnte nach Belieben in ber Frangofischen Replic weiter fort gefahren werben, Art. 3. Propos. Gall. (so sonft ad Art. 12. gehore) hatten die Frankosen diese Condition gesetet: daß, wofern sich kunfftig zwischen Frankreich und Spanien Rrieg erheben wurde, Ihre Majestat der Eron Spanien neque directe neque indirede affifiren follte. Bergegen ware von Ranferlicher Geiten eben daffelbe wegen Schweden an fie begehret worden; welche Condition aber Die Frangofen, wegen allegirter disparitat nicht eingehen wollen ic. Frage sich babero, was Ihro Majestat hierunter einzurathen? Art. 4. de Amnestia, sen schon ben der Schwe-bischen berathschlaget. Art. 6. Imgleichen. Art. 9. disputiren sie de Juribus Imperatori & Electoribus competentibus. Darvon zwar auch die Schwes bifchen in ihrer Replic etwas haben, und wohl ein Ding fenn werbe. ben nechster Session so viel Zeit übrig mare, konnte man auch bavon reben.

Diese achte Session ift gleich ben vorigen mit ben Protocollen fleißig conferiret, und in Substantialibus gleiches Inhalts befunden worden. Go geschehen gu DBnabruck ben 5ten Febr. 1646,

> Chriftian Werner. Samuel Ebert. Eufebius Jager. Johann Samuel Febre

S. III.

Meundte Sesbetreffend.

Ben ber Reundten Seffion wurde von fionden Punct der Romischen Konigs 2Bahl gehanbelt, und was ben Frangofen, wegen bies nigs wabl fes Puncts, zu antworten fep. 11m ben Statum Controversiæ recht gu faffen; ift folgendes zu bemercken:

In der Frangbiffchen Friedens : Proposition wurde Art. IX. verlanget, daß Die Reiche Constitutiones, und sonberlich die Gulbene Bulle , unverleglich follte beobachtet werben, mit bem Unhang:

"Sans qu'on puisse jamais proce-"der à l' Election d'un Roy des Ro-

"mains, pendant la vie des Emper-"eurs, attendu que c'est un Moyen "de perpetuer la Dignité Imperia-"le dans une seule Famille & en "exclurre tous les autres Princes ,,& aneantir les Droits des Ele-

"Eteurs. In der darauf ertheilten Kanferlichen Resolution, wurde dieses Puncts hals ber geantwortet, daß die Gulbene Bull, und alles was barinnen ftimbe, in ewigen Beiten beiliglich follte gehalten werben: dasjenige aber, was die Frangofen daben